

Verwaltungsgericht Potsdam  
- Der Pressesprecher -

VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam  
Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam  
[www.vg-potsdam.brandenburg.de](http://www.vg-potsdam.brandenburg.de)



## Pressemitteilung

Pressesprecher: Ruben Langer  
Nebenstelle: (0331) 2332-308  
Telefax: (0331) 2332-490  
E-Mail: [pressestelle@vg-potsdam.brandenburg.de](mailto:pressestelle@vg-potsdam.brandenburg.de)  
Potsdam, den 6. Mai 2020

### **Auswahlverfahren zur Abteilungsleiterstelle im Innenministerium fehlerhaft**

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit Beschluss der 2. Kammer vom 5. Mai 2020 dem Eilantrag eines Bewerbers gegen die Auswahlentscheidung zur Besetzung der Stelle der Leitung der Abteilung 4 im Ministerium des Innern und für Kommunales stattgegeben.

Nach Auffassung der Kammer hätte die Bewerbung des Antragstellers nicht als verspätet unberücksichtigt bleiben dürfen. Zwar liege es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, ob er eine verspätete Bewerbung noch berücksichtigt oder sie zurückweist. Der vorliegende Fall sei jedoch durch Besonderheiten geprägt, aufgrund derer die Bewerbung nicht als verspätet hätte zurückgewiesen werden dürfen.

Das Auswahlverfahren sei nach der (ersten) Bewerbung des Antragstellers mehr als ein Vierteljahr lang erkennbar in keiner Weise gefördert worden, insbesondere seien keine dienstlichen Beurteilungen erstellt worden. Alle ursprünglichen Bewerber hätten sich nach Ablauf der Frist (2. Dezember 2019) beworben, zuletzt mehr als drei Monate später der letztlich ausgewählte Kandidat. Der Entschluss, die Abteilungsleiterstelle diesem Bewerber zu übertragen, sei unmittelbar gefasst worden, nachdem alle übrigen Bewerber – darunter zunächst auch der Antragsteller – ihre Bewerbungen zurückgezogen hätten. Eine mit einem nennenswerten Verwaltungsaufwand verbunden gewesene „Auswahl“ im eigentlichen Sinne sei daher gar nicht getroffen worden. Mit Blick auf das vom Dienstherrn zu vertretende mehrmonatige Hinauszögern der Besetzungsentscheidung sei eine weitere Verzögerung, die durch die erneute Bewerbung des Antragstellers eintreten werde, hier hinzunehmen. Dies gelte umso mehr deshalb, weil der Antragsteller seine (erste) Bewerbung am 19. März 2020 auf eine konkrete Bitte des Innenstaatssekretärs hin vor dem Hintergrund zurückgenommen hatte, dass er zunächst für die Position des Polizeipräsidenten ausgewählt worden war. Nachdem ihm von der Hausleitung des MIK am 2. April 2020 eröffnet worden sei, dass er mangels Einvernehmens eines Koalitionspartners nicht als Polizeipräsident durchsetzbar gewesen sei, habe der

Antragsteller sich unmittelbar – noch am selben Tage – erneut um die Abteilungsleiterstelle beworben. Die Gründe für die Fristversäumnis dieser zweiten Bewerbung seien aufgrund der genannten Umstände wesentlich dem Einflussbereich des Dienstherrn zuzurechnen. Aufgrund der wechselseitigen Treuepflicht dürfe der Dienstherr dem Antragsteller daher die Fristversäumnis nicht entgegenhalten. Der Antragsteller sei über die längste Zeit des Auswahlverfahrens in der Position eines Bewerbers gewesen, lediglich für den kurzen Zeitraum von zwei Wochen habe er sich, motiviert durch den Staatssekretär, aus dem Bewerbungsverfahren zurückgezogen gehabt.

Gegen den Beschluss steht dem Land Brandenburg wie auch dem ausgewählten Bewerber die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

*Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 5. Mai 2020 – VG 2 L 375/20*